

BGer 6B_430/2021 vom 7. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_430_2021

FR: TF 6B_430/2021 du 7 juin 2021

IT: TF 6B_430/2021 del 7 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

D. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Peter Bolzli,

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 19. April 2021 Frist bis zum 4. Mai 2021 und mit Verfügung vom 10. Mai 2021 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 21. Mai 2021 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 4

Beide Verfügungen wurden mittels Gerichtsurkunde versandt und konnten zugestellt werden. Da der Kostenvorschuss indessen auch innert Nachfrist nicht einging und der Beschwerdeführer auch sonst überhaupt nicht reagierte, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Kosten sind den für den Beschwerdeführer handelnden Eltern (B.A. _____ und C.A. _____) unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.